

STADT SEESEN



Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Seesen

Inhalt

	Präambel.....	Seite 3
1.	Zielwert der Stadt Seesen für den Zubau von Freiflächen-Photovoltaik.....	Seite 3
2.	Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaikanlagen.....	Seite 3
3.	Kriterien für die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik.....	Seite 4
3.1	Flächenbezogene Kriterien.....	Seite 4
3.1.1	Gunstflächen.....	Seite 4
3.1.2	Restriktionsflächen.....	Seite 5
3.1.3	Ausschlussflächen.....	Seite 5
3.2	Anlagenbezogene Kriterien.....	Seite 6
3.2.1	Netzanbindung.....	Seite 6
3.2.2	Natur- und Artenschutz.....	Seite 6
3.2.3	Rückbau nach Nutzungsaufgabe der Anlage.....	Seite 6
4.	Sonstiges.....	Seite 6

Bearbeitung:

Stadt Seesen
Bauverwaltungsabteilung
Marktstraße 1
38723 Seesen

Stand:

Ratsbeschluss (22.03.2023)

Präambel

Das Land Niedersachsen hat im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) das Ziel vorgegeben, bis 2035 insgesamt mindestens 65 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) zu realisieren. Davon sollen 15 GW in Form von Freiflächen-Photovoltaik geschaffen werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3c NKlimaG).

Planungsrechtlich handelt es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der Regel nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Ausgenommen hiervon sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB lediglich Anlagen in einem 200 m breiten Streifen entlang von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes. Abgesehen von diesen Anlagen ist für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich daher regelmäßig eine Bauleitplanung erforderlich, bestehend aus einer Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Vor diesem Hintergrund hat das Land im Klimagesetz festgelegt, dass zur Erreichung der o.g. Ausbauziele mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden bereitgestellt werden sollen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG). Die Stadt Seesen ist damit gefordert, ihren Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen zu leisten.

Die Inanspruchnahme des Außenbereichs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht häufig in Konkurrenz zu anderen Nutzungsansprüchen (z.B. Landwirtschaft, Naturschutz, Landschaftsbild, Erholung, Tourismus). Um eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten ist daher abzuwägen, in welchem Gesamtumfang und unter welchen Rahmenbedingungen weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet durch entsprechende Bauleitplanverfahren zugelassen werden sollen.

1. Zielwert der Stadt Seesen für den Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Kommunen im Land weisen unterschiedliche Flächenpotenziale für Freiflächen-Photovoltaik auf (je nach Größe, Topographie, Siedlungsdichte, Waldanteil etc.). Das auf die gesamte Landesfläche bezogene Flächenziel (0,47 Prozent) kann daher nicht als verbindliche Zielvorgabe auf jede einzelne Kommune übertragen werden. Gleichwohl kann es zur Orientierung dienen, welchen Flächenanteil eine Gemeinde für den Zubau von Freiflächen-Photovoltaik anstreben sollte. In analoger Anwendung des landesweiten Zielwertes von 0,47 % ergibt sich bei einer Größe des Stadtgebietes von 10.232 ha rechnerisch ein Zielwert für den Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 48,09 ha.

2. Begrenzung des Zubaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Abgeleitet aus dem Flächenziel des Landes geht die Stadt Seesen zunächst davon aus, dass im Stadtgebiet ein Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von bis zu 50 ha angestrebt werden sollte, um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung des landesgesetzlichen Ausbauziele zu leisten, zugleich aber die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Blick zu behalten und diese nicht über das erforderliche Maß hinaus für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu öffnen. Sollten nach Erreichung dieses Zielwertes weitere Anträge zur Ausweisung von Flächen vorliegen, entscheidet der Rat der Stadt Seesen unter Berücksichtigung der landesweiten Ausbauziele über einen darüberhinausgehenden Zubau.

3. Kriterien für die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Mit dem vorliegenden Kriterienkatalog definiert die Stadt Seesen Anforderungen, die bei der Bewertung von künftigen Standortanfragen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Berücksichtigung finden. Der Kriterienkatalog dient den politischen Gremien der Stadt Seesen dabei als Abwägungsgrundlage für die Entscheidung darüber, ob für ein konkret beantragtes Vorhaben zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Bauleitplanverfahren eingeleitet wird. Der Kriterienkatalog orientiert sich an den Empfehlungen der „Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“¹ sowie den „Empfehlungen des Regionalverbands Großraum Braunschweig zur gemeindlichen Freiflächenphotovoltaikplanung“².

3.1 Flächenbezogene Kriterien

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Empfehlungen werden drei flächenbezogene Kategorien festgelegt (Gunstflächen, Restriktionsflächen und Ausschlussflächen), die nachfolgend näher bestimmt werden.

3.1.1 Gunstflächen

Bei Gunstflächen handelt es sich um Flächen, die vorrangig für eine Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden sollen. Dies sind insbesondere:

- a) Konversionsflächen aus ehemals gewerblicher, verkehrlicher oder sonstiger baulicher Nutzung (z.B. Industrie- oder Gewerbebrachen), die bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen und denen keine besondere ökologische oder ästhetische Funktion zukommt.
- b) Altlastenflächen (Flächen mit Verunreinigungen des Bodens, die auf einen Eintrag von schädlichen Substanzen in der Vergangenheit zurückzuführen sind), sofern diese keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten aufweisen.
- c) Stillgelegte Abfalldeponien und Abraumhalden, sofern diese keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten aufweisen.
- d) Vorbelastete bzw. technisch überprägte Flächen im Verlauf von Infrastrukturtrassen (z.B. in Parallellage zur Autobahn A 7 Hannover – Kassel, entlang von Schienenwegen oder im Verlauf von Hochspannungsleitungen), sofern diesen keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- e) Flächen, mit einem in sonstiger Weise vorbelasteten, technisch überprägten Landschaftsbild (z.B. im näheren Umfeld von Industrieanlagen oder Windkraftanlagen).
- f) Landwirtschaftliche Flächen mit äußerst geringer bis geringer Bodenfruchtbarkeit (Stufe 1 bis 3 in der 7-stelligen Skala).
- g) Bereiche mit hohen Bodenbelastungen (Teilgebiete 1 – 4 der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz – Landkreis Goslar).

¹ „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“, Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 1. Auflage, Stand 19.10.2022.

² „Empfehlungen des Regionalverbands zur gemeindlichen Freiflächenphotovoltaik-Planung“, Beschlussvorlage 2022/136 für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Großraum Braunschweig vom 07.11.2022.

3.1.2 Restriktionsflächen

Bei Restriktionsflächen handelt es sich um Flächen, die sich in der Regel nur bedingt oder eher nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen, auf denen im Einzelfall aber je nach Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall eine Projektrealisierung möglich sein kann.

Dies können beispielsweise sein:

- a) Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen oder größere bauliche Anlagen angebunden sind.
- b) Flächen im Bereich landschaftsbildprägender Elemente (z.B. Kuppen oder Hänge), sofern trotz exponierter Lage keine wesentliche Störung des Landschaftsbilds erfolgt.
- c) Landwirtschaftliche Flächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit (Stufen 4 und 5 in der 7-stelligen Skala).
- d) Landwirtschaftliche Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen (z.B. Flächen auf denen die Produktion von Nahrungs- und/oder Futtermitteln aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nur eingeschränkt möglich ist).
- e) Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) und Landes-Raumordnungsprogramm (LROP).

Eine Inanspruchnahme von Restriktionsflächen soll in der Regel nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sich im Bereich der Gunstflächen keine hinreichenden Standortpotenziale zur Erreichung der Ausbauziele ergeben.

3.1.3 Ausschlussflächen

Flächen, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht geeignet sind, werden als Ausschlussflächen bezeichnet. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Flächen, die sich innerhalb eines Naturschutzgebietes, Landschaftsschutzgebietes, Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet), sowie im Bereich eines gesetzlich geschützten Biotops oder eines sonstigen besonders geschützten Landschaftsbestandteils (Naturdenkmal o.ä.) befinden.
- b) Waldflächen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), sowie Flächen in einem Abstand von weniger als 50 Metern zu vorhandenen Waldflächen (Waldränder).
- c) Flächen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Markau, Nette und Schildau, Flächen in Hochwassergefahrengebieten, sowie Flächen im Bereich von Hochwasserrückhaltebecken.
- d) Landwirtschaftliche Flächen mit sehr hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (Schutzwürdige Böden - Stufen 6 und 7 in der 7-stelligen Skala).
- e) Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß RROP.
- f) Vorranggebiete für Natura 2000 (FFH-Gebiete) gemäß RROP.
- g) Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft gemäß RROP.

3.2 Anlagenbezogene Kriterien

Neben flächenbezogenen Kriterien werden anlagenbezogene Kriterien festgelegt, die nachfolgend näher beschrieben werden.

3.2.1 Netzanbindung

Durch die Nähe zu einer Freileitung bzw. einem Umspannwerk können sich die Kosten für die Anbindungsleitungen und potenziell auch die mit neuen Leitungen verbundenen Auswirkungen auf Raum und Umwelt reduzieren. Die Möglichkeit einer Netzanbindung in räumlicher Nähe kann daher einen besonderen Gunstfaktor bei der Standortwahl darstellen.

Die Möglichkeit der Netzanbindung ist daher vom Antragsteller vorab in Abstimmung mit dem örtlichen Netzbetreiber zu prüfen. Eine entsprechende Bestätigung des Netzbetreibers über die Möglichkeit der Netzanbindung sollte der Stadt Seesen nach Möglichkeit bereits bei der Antragstellung vorgelegt werden.

3.2.2 Natur- und Artenschutz

Die Stadt Seesen legt Wert darauf, dass mit der Inanspruchnahme des Außenbereichs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Biodiversität gestärkt und nach Möglichkeit erhöht wird. Hierzu können beispielsweise folgende Maßnahmen beitragen:

- a) Extensive Bewirtschaftung der Flächen (z.B. extensive Beweidung oder Mahd).
- b) Einsaat der Flächen mit einer standortgerechten und artenreichen Wildsamensmischung, Anlage extensiv genutzter Blühstreifen.
- c) Eingrünung der Anlage mit einem naturnah gestalteten Heckenbewuchs aus standortgerechten, heimischen Gehölzen als Biotop und Sichtschutz.
- d) Gewährleistung der Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuger und Amphibien durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich.

Eine Grundkonzeption, durch welche fachlich geeigneten Maßnahmen die Belange des Natur- und Artenschutzes bei der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage berücksichtigt werden, sollte der Stadt Seesen bereits bei der Antragstellung vorgelegt werden.

3.2.3 Rückbau nach Nutzungsaufgabe der Anlage

Durch den Betreiber der Anlage ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen, mit der gewährleistet ist, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage nach dauerhafter Einstellung des Betriebs vollständig und rückstandsfrei zurückgebaut wird. Einzelheiten werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Seesen und dem Betreiber der Anlage geregelt.

4. Sonstiges

- a) Die Stadt Seesen setzt für einen Aufstellungsbeschluss zur formellen Einleitung eines Bauleitplanverfahrens voraus, dass die zu überplanenden Flächen eigentumsrechtlich verfügbar sind. Auf Verlangen ist der Stadt Seesen eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Grundstückseigentümer vorzulegen.

- b) Der Antragsteller trägt sämtliche Kosten der Bauleitplanung (Städtebauliche Planungen, Gutachten und Fachplanungen, Vermessungsleistungen etc.) sowie auch alle sonstigen zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Leistungen (z.B. Erschließungskosten, Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen). Die Einzelheiten regelt ein städtebaulicher Vertrag.
- c) Die politischen Gremien der Stadt Seesen behalten sich abweichend von diesem Kriterienkatalog Einzelfallentscheidungen unter städtebaulichen Gesichtspunkten im Rahmen der zu fassenden Aufstellungsbeschlüsse für die Bauleitplanung vor.